

Beschluss des Landrats vom 11.03.2021

Nr. 800

3. Erhöhung des Gesamtpensums der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft von 170% auf 200%

2020/614; Protokoll: gs, pw

Zur Beratung dieses Geschäfts begrüsst Landratspräsident **Heinz Lurf** (FDP) den Kantonsgerichtspräsidenten Roland Hofmann. Er ist von der Geschäftsleitung gemäss § 54 Absatz 2 des Landratsgesetzes beigezogen worden.

Die Gerichte, so sagt Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP), beantragen eine definitive Pensenaufstockung in der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts von heute 170 auf 200 %. Für das Begehren werden viele gute und nachvollziehbare Gründe angeführt. Es wird etwa darauf verwiesen, dass das Bundesgericht den Berufungsgerichten in den letzten Jahren verschärft die explizite Pflicht auferlegt habe, bei der Beweisführung und Sachverhaltsermittlung zwingend eine aktive Rolle wahrzunehmen und sich zur Erforschung der Wahrheit aller denkbaren Beweismittel zu bedienen. Zugleich hat sich die materielle Beschaffenheit der Strafverfahren strukturell verändert. Die Fälle wurden sachlich komplexer und aktenmässig voluminöser. Seit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung, so wird weiter erklärt, bestehen zudem verbindliche Fristen für die Erstellung der schriftlich begründeten Urteile. Weiter wird darauf verwiesen, dass das Beschleunigungsgebot in qualifizierter Weise zur Anwendung kommen müsse, wenn es um Haft Sachen geht. Es sei den beiden Präsidien nicht möglich, die erwähnten gesetzlichen oder bundesgerichtlichen Vorgaben mit dem aktuellen Gesamtpensum von 170 % zu erfüllen. Ein vermehrter Einbezug der Vizepräsidien andererseits zur Bewältigung all dieser Anforderungen scheiterte daran, dass diese ein Nebenamt ausüben und somit zeitlich nur punktuell zur Verfügung stehen. Auch die per 1. Juli 2019 erfolgte Aufstockung um 85 % auf der Stufe der Gerichtsschreiber habe nicht die erhoffte Entlastung bewirken können. Weil der Kanton die genannten Vorgaben seit längerer Zeit nicht mehr einhalten kann, sieht das Gericht bewusst von einem Antrag auf eine bloss befristete Pensenaufstockung ab. Das Begehren schliesst unmittelbar an die Vorlage 2019/286 an, welche eine zeitlich befristete Aufstockung des Präsidialpensums für den sogenannten «Dojo»-Prozess bis Ende 2020 ermöglicht hatte. Die damalige Aufstockung wurde von Enrico Rosa mittels eines a. o. Präsidiums wahrgenommen.

Die Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen beraten. Eintreten war unbestritten. Ebenso unbestritten und für alle nachvollziehbar war das Anliegen selbst, die Aufstockung aufrecht zu erhalten. Die Frage aber war, ob die Aufstockung unbefristet oder nur befristet bewilligt werden soll. Die Kommissionsmitglieder, welche für eine unbefristete Aufstockung plädierten, machten geltend, dass die vielen Argumente der Gerichte überzeugend seien und die Lage sich kaum verändern werde – im Gegenteil: Das Arbeitsvolumen wird eher zu- denn abnehmen. Eine definitive Lösung solle darum nicht hinaus geschoben werden. Man sei den Gerichten auch die nötige Planungssicherheit schuldig. Wenn die Politik aktuell nur eine Verlängerung des a. o. Präsidiums gewähren würde, müssten die Gerichte mit der im Lauf des Sommers zu erwartenden Vorlage bereits in naher Zukunft erneut eine Aufstockung des Gesamtpensums der beiden Präsidien, mithin also eine Dekretsänderung im vorliegenden Sinne, beantragen. Die Mitglieder der Kommission, die sich für eine befristete Aufstockung stark machten, sehen keine unmittelbare Dringlichkeit, vor dem Ende der Amtszeit den Antrag gemäss Vorlage anzunehmen. Die Gerichte sollten zudem im Hinblick auf die kommenden Wahlen die versprochene Auslegeordnung vorlegen, welche faktenbasiert die Arbeitslast und den Pensenbedarf aufzeigt. Mit einer definitiven Lösung im jetzigen Zeitpunkt und den damit verbundenen zwei 100%-Pensen würde es zudem auf Jahre hinaus schwierig werden,

eine flexiblere Aufteilung der Präsidien in Betracht zu ziehen.

Die Kommission entschied schliesslich mit 5:5 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid der Präsidentin, dem Antrag der Gerichte zu folgen. Auf diesem Entscheid basierend hat die Kommission auf Antrag der Gerichte zudem mit 6:5 Stimmen ohne Enthaltung einen zweiten Antrag in den Landratsbeschluss aufgenommen. Er besagt, dass Enrico Rosa bis zum Ende der Amtsperiode für das zusätzliche 30-%-Pensum als gewählt gilt.

– *Eintretensdebatte*

Wie bereits von der Kommissionspräsidentin gesagt, ist der Bedarf für die zusätzlichen 30 % nicht bestritten, führt **Tania Cucè** (SP) aus. Auch die SP-Fraktion anerkennt dies. Trotzdem erachtet die Fraktion es im jetzigen Zeitpunkt – also im Lauf der Amtsperiode – als falsch, eine definitive Anpassung vorzunehmen. Sie soll erst auf die neue Amtsperiode hin vorgenommen werden. Ausserdem wünscht sich die Fraktion die versprochene Auslegeordnung. Damit man die Anpassungen dann gesamthaft en connaissance des causes vornehmen kann. Sollte sich bei dieser Auslegeordnung ein anderes Bild zeigen – sei es ein Mehr- oder ein Minderbedarf, wobei wie erläutert eher von einer Zunahme der Arbeitslast auszugehen ist –, verbaut man sich heute mit einer definitiven Lösung eine künftige neue Aufteilung; weil natürlich niemand will, dass man einem Richter die einst zugesprochenen Prozente wieder weggenommen werden sollen. Wenn sich aber ein Bedarf von z.B. 220 % ergeben sollte, würde dies eine ganz andere Aufteilung zur Folge haben; allenfalls müsste man sogar über ein drittes Präsidium nachdenken. Der Bedarf ist wie gesagt unbestritten. Darum wird die SP-Fraktion dem angekündigten FDP-Antrag zustimmen und dem Gericht die befristete Aufstockung bis Ende der Amtsperiode gewähren. Eine definitive Anpassung während der Amtsperiode wird im jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Die SVP-Fraktion steht voll und ganz hinter der definitiven Aufstockung des Pensums, sagt **Dominique Erhart** (SVP). Die 200 Stellenprozente – man hat es von Tanja Cuce gehört – sind ausgewiesen; das ist absolut unbestritten. Es gibt auch keine schlagenden Argumente, wieso man den Gerichtspräsidien ein weiteres Providurium zumuten soll – um dann bald schon wieder über das gleiche Thema zu debattieren. Die Auslegeordnung existiert; man kann auf ein Gutachten der Uni Bern namens «Gerichtslaststudie» verweisen, die noch nicht offiziell im Umlauf ist – dort ist der Bedarf von 200 Stellenprozenten aber ausgewiesen. Wer sich mit den Gerichtspräsidien in Kontakt setzt, bekommt die klare Auskunft, dass die Abteilung Strafrecht am Kantonsgericht die Arbeitslast mit 200 Stellenprozenten bewältigen kann. Es ist nicht in Aussicht gestellt, dass es mehr Stellenprozente oder sogar ein drittes Präsidium braucht. Weiter waren bisher keine Argumente zu hören, warum man wieder provisorisch fortfahren soll. Es gab in der BaZ einen aus Sicht des Redners sehr tendenziösen Artikel, wonach Fakten geschaffen wurden, die man nun vom Landrat absegnen lassen wolle. Das ist nicht der Fall. Enrico Rosa hat ein 70-%-Pensum und wird auch zu 70 % entlohnt; er arbeitet im Sinne der gleitenden Arbeitszeit aktuell 100 %; damit die gesetzlichen Vorgaben und auch die Spielregeln des Bundesgerichts (Beschleunigungsgebot etc.) eingehalten werden können. Im Rahmen der Planungssicherheit und einer gewissen Bestandesgarantie ist es nicht mehr als recht, wenn man nun definitiv Ja sagt zu diesem Pensum, das sich bewährt hat und ausgewiesen ist. Damit setzt man auch ein Zeichen für eine funktionierende Justiz und eine regelkonforme Ausstattung der Gerichtspräsidien. Nochmals: Es gibt kein überzeugendes Argument, diese Aufstockung wieder aufzuschieben bzw. das Provisorium weiter zu verlängern und das Dekret später doch nochmals zu traktandieren. Zumal die Gerichte wie gesagt nicht in Aussicht stellen, dass es in der nächsten Amtsperiode mehr als 200 % braucht.

Man hat gehört, dass die zusätzlichen Stellenprozente unbestritten sind, sagt **Rahel Bänziger** (Grüne). Die Last der Gerichte wird nicht abnehmen; das haben deren Vertreter in der JSK klar

aufzeigen können – die Tendenz ist eher steigend. Trotzdem werden nur gesamthaft 200 % beantragt. Wieso soll man die unbefristete Aufstockung erst im Herbst definitiv machen, nachdem bereits einmal eine befristete Erhöhung beschlossen wurde? Die ausserterminliche Vorlage zur Pensenerhöhung zeigt klar, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Man kann sich den administrativen Aufwand sparen, nochmals eine Vorlage zur Dekretsänderung beraten und nochmals eine Diskussion führen zu müssen. Die SP hat das Stichwort Flexibilisierung eingebracht. Das ist auch der Fraktion Grüne/EVP ein grosses Anliegen. Das ist aber eine andere Vorlage – und nicht das Thema des Geschäfts, das man aktuell berät. Man hat von den Vertretern der Abteilung Strafrecht auch klar gehört, dass es keinen Sinn macht, mit einem 60%-Pensum zu arbeiten – weil sich die Fälle normalerweise über Wochen hinziehen. Wenn jemand mit einem 60%-Pensum an diesen Gerichtsterminen teilnehmen muss und dann für den Rest des Monats ausfällt, sind die anderen Kräfte mehr belastet. Es wäre der falsche Ort, um eine Flexibilisierung durchzusetzen. Respektive man müsste zuwarten, welche Vorschläge die Gerichte für eine andere Lösung der Thematik vorlegen werden. Man soll aber nicht an dieser Vorlage ein Exempel statuieren.

Die Fraktion wird einer unbefristeten Pensenerhöhung einstimmig zustimmen. Es müssten viel mehr als 200 Stellenprozente an dieser Abteilung geschaffen werden, als dass man über eine wirkliche Flexibilisierung reden könnte. Zudem hat man ein Agreement: Die Richter sind für 70 bzw. 100 % gewählt – gemäss Agreement gibt es keine prozentualen Rückstufungen; es sei denn, man wolle das Agreement gröblich verletzen. – Die Erhöhung ist unbefristet zu gewähren. Die Gründe wurden klar aufgezeigt, die Arbeitslast ist in der Tendenz ist steigend – die Flexibilisierung wird in einer anderen Vorlage abgehandelt, auf deren Ergebnisse man gespannt sein darf.

Balz Stückelberger (FDP) sagt, die FDP-Fraktion lehne die Vorlage einstimmig ab. Jedoch stellt die FDP-Fraktion einen Antrag, der nicht nur zielführend ist, sondern einem korrekten Verfahren deutlich näher kommt. Für die Beurteilung der Vorlage braucht es einen Blick zurück: Der Landrat hat im Sommer 2019 einer temporären Erhöhung von 170 % auf 200 % zugestimmt, allerdings unter sehr klaren Bedingungen und Auflagen – und dies nur zähneknirschend. In sachlicher Hinsicht wurde festgelegt, dass die Erhöhung auf die Bearbeitung des Falls Dojo begrenzt ist. Mit einem wohlwollenden zeitlichen Zuschlag wurde die Pensenerhöhung bis zum 31. Dezember 2020 zudem klar befristet. Damals wurde mehrfach ausdrücklich betont, dass eine allfällige Verstetigung der Erhöhung erst im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen unter Berücksichtigung der Auslegeordnung der Gerichte diskutiert werden soll. Heute ist der 11. März 2021 – und es muss mit Erstaunen festgestellt werden, dass die Stelle nach wie vor zu 100 % besetzt ist. Dominique Erhart hat vorhin dazu erklärt, dass dies im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit möglich ist. Angesichts der Geschäftslast stellt sich hierbei die Frage, wie die Zeit im Lauf des Jahres kompensiert werden kann. Nicht weniger erstaunlich ist aber, dass kurz vor der Gesamterneuerungswahl ein Antrag eingereicht wird, der nicht nur auf eine Verlängerung, sondern auf eine Verstetigung der Pensenerhöhungen zielt. Damit wird dieses Begehren partiell aus der Gesamtvorlage und dem Gesamtkontext gerissen. Die Vorlage zur Erneuerung der Gerichtspräsidien sollte demnächst kommen. Es ist auch etwas irritierend, dass die Begründung für die Pensenerhöhung keinerlei Fallzahlen enthält, wie dies an sich üblich ist. Anstatt mit Fallzahlen wird die Erhöhung diffus mit verschiedenen anderen Argumenten begründet. Dem Landrat werden so sämtliche Entscheidungsgrundlagen vorenthalten, aufgrund derer er sich eine Meinung bilden könnte.

Die FDP-Fraktion freut sich auf die Gesamtanalyse und die Auslegeordnung, die im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen vorliegen soll. Sobald diese vorliegt, kann auch die Pensenerhöhung abschliessend beurteilt werden.

Zur bereits angetönten Flexibilisierungsvorlage: Die Absicht der Gerichte scheint eine Flexibilisierung der Pensum zu sein, um auch bewusst Teilzeitanstellungen zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen nun zwei 100 %-Pensum geschaffen werden. Dies ist ein Widerspruch. Es gibt gute Argumente,

die für eine Flexibilisierung sprechen würden.

Die Tatsache, dass heute die Pensen nicht nur erhöht, sondern fix einer Person zugeteilt werden sollen, ist erstaunlich und führt bei der FDP-Fraktion zu Kopfschütteln. Aus Sicht der FDP hält § 11 des Personalgesetzes klar fest, dass sämtliche Stellen auszuschreiben sind.

Unter dem Strich bleibt eine dünn begründete Vorlage, die ohne ersichtlichen Grund am Vorabend einer Gesamterneuerungswahl vorgelegt wird, und auch gegen das Personalgesetz verstösst.

Gleichzeit hat die FDP-Fraktion aber auch den Gerichten zugehört und versteht, dass die Arbeitslast vorhanden ist. Deshalb soll zu einer Lösung Hand geboten werden. Diese Lösung kann nur darin bestehen, dass die Erhöhung des Pensums bis zu den Gesamterneuerungswahlen verlängert wird, um dann in Kenntnis aller Zahlen und Fakten einen abschliessenden Entscheid zu fällen. Der Antrag der FDP-Fraktion auf Änderung des Landratsbeschlusses lautet entsprechend wie folgt:

1. *Das vom Landrat am 27.6.2019 gestützt auf §5 GOG geschaffene und bis zum 31.12.2020 befristete ausserordentliche Präsidium für die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft mit einem Pensum von 30% wird bis zum Ende der Amtsperiode verlängert.*
2. *Die bis zum 31.12.2020 befristete Erhöhung des Pensums von Enrico Rosa, ordentlicher Präsident der Abteilung Strafrecht, von 70% auf 100% wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode verlängert.*
3. *Dieser Beschluss gilt rückwirkend per 1. Januar 2021*

Die FDP-Fraktion stimmt diesem Antrag einstimmig zu, während sie die Dekretsänderung einstimmig ablehnt.

Béatrix von Sury d'Aspremont (CVP) hält vorab fest, die CVP/glp-Fraktion sei nicht einverstanden, dass weiterhin mit einem befristet aufgestockten Präsidiumspensum und mit nebenamtlichen Richtern, die nur zeitlich beschränkt einsatzfähig sind und die das Bundesgericht nur schlecht goutiert, operiert werde. Die Gründe für die Erhöhung des Pensums wurden genannt. Das schlagende Argument ist aber vor allem das Einhalten der Fristen und das Beschleunigungsgebot. Die in der Vorlage enthaltenen Zahlen zeigen klar auf, dass es eine grosse Herausforderung ist, diese Fristen mit den ordentlichen Pensen einzuhalten. Vielmehr kann ein erheblicher Anteil der gesetzlich definierten Fristen nicht eingehalten werden. Alle wissen, wie wichtig das Beschleunigungsgebot der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist. Man darf und kann es sich nicht erlauben, dass der Kanton eines Tages nach Strassburg zitiert wird, weil die EMRK aufgrund des Nicht-Einhaltens einer Frist oder des Beschleunigungsgebotes verletzt wurde – nur weil der Landrat ein Pensum nicht aufstocken wollte. Oder möchte der Landrat unter Umständen für eine Haftentschädigung aufkommen müssen, weil die Fristen nicht eingehalten wurden? Andere Kantone waren vorausschauender und haben die Pensen rechtzeitig erhöht. Ein weiteres Herauszögern und Analysieren ist für die CVP/glp-Fraktion nicht sinnvoll. Der Fall ist klar und das Urteil auch. Die CVP/glp-Fraktion wird der Dekretsänderung einstimmig zustimmen. Es braucht Planungssicherheit. Der Antrag der FDP wird abgelehnt.

Selbst wenn eine Vorlage zur Flexibilisierung der Pensen aller Gerichtspräsidien noch vor Ende der Amtsperiode vorliegen sollte, ist dies kein Grund, hier gegen eine ordentliche Pensenaufstockung zu plädieren. Es ist auch kein Problem zu sehen, dass die Pensen damit fürs Erste eingefroren werden. Schliesslich kann man ja einem aktuellen Präsidium auch im Rahmen einer Flexibilisierung nicht einfach das Pensum kürzen, um ein weiteres zu vergrössern. Darüber hinaus wird die Vorlage zur Flexibilisierung wohl auch kaum bis zu den Neuwahlen vorliegen.

Dominique Erhart (SVP) möchte einen Aspekt der Argumentation von Balz Stückelberger aufnehmen, der schlichtweg unzutreffend sei. Balz Stückelberger hat gesagt, die Pensenerhöhung müsse ordentlich ausgeschrieben werden, da ansonsten eine Gesetzeswidrigkeit bestehe. Das ist natürlich falsch. Das Gesichtsorganisationsdekret vom 22. Februar 2001 hält klar fest, dass die

Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts aus zwei Präsidien besteht. Die 30 % können also nicht herausgebrochen und ausgeschrieben werden, um eine dritte Gerichtspräsidentin, einen dritten Gerichtspräsidenten der Abteilung Strafrecht zu wählen. Zumal dies auch überhaupt nicht sinnvoll wäre. Entsprechend liegt es auf der Hand, dass derjenige Strafgerichtspräsident mit einem 70 %-Pensum – in diesem Fall Enrico Rosa –, der schon heute faktisch ein 100 %-Pensum erfüllt, die Aufstockung erhält. Damit wird überhaupt nichts präjudiziert.

Unzutreffend ist auch die Argumentation betreffend die Fallzahlen. Aus Sicht des Votanten funktioniert dies gerade im Strafrecht überhaupt nicht. Der Fall Dojo wurde als Beispiel genannt. Es handelt sich um lediglich einen Fall, der aber eine riesige Geschäftslast bedingt. Im Zeitrahmen dieses einen Falls könnten auch 15 andere Fälle abgearbeitet werden.

Nochmals der Hinweis, dass selbstverständlich eine Studie zur Geschäftslastverteilung vorliegt. Der Bedarf für die 200 Stellenprozente ist mehr als ausgewiesen. Es ist nicht zumutbar, weiter mit Provisorien zu arbeiten, weil man nicht zu anderen und neuen Erkenntnissen gelangen wird. Zudem ist die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts das schlechteste Beispiel, um über Pensensflexibilisierungen zu diskutieren. Denn die Abteilung Strafrecht ist sowohl eine Beschwerdeinstanz, bei der verfahrensleitende Verfügungen des erstinstanzlichen Strafgerichts angefochten werden können, als auch eine Berufungsinstanz, an welche Urteile des Strafgerichts der ersten Instanz weitergezogen werden können. Teilzeitstellen führen dazu, dass dasjenige Präsidium mit einem 100 %-Pensum immer all diese Beschwerdefälle auf dem Tisch hat. Bei einem Beschwerdefall, der in Berufung geht, kann dieses Präsidium dann nicht mehr als instruierender Gerichtspräsident amtieren. Dies würde dann dazu führen, dass die grossen Berufungsfälle logischerweise beim zweiten, nur teilzeitlich arbeitenden Präsidium landen. Wenn dieses dann einen Fall abgearbeitet hat – die Verhandlungen dauern teilweise ein bis drei Wochen – dann fehlt es für ein oder zwei Monate, um die Stunden abzubauen. Über Pensensflexibilisierung kann gesprochen werden, aber das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht ist nun wirklich kein geeignetes Beispiel. Die beiden Themen sollten hier auch nicht vermischt werden.

Die Einheit der Rechtsprechung ist ein Grundprinzip. Vereinfacht gesagt wird erwartet, dass ein Strafgericht oder eine Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts gleich gelagerte Sachverhalte immer in etwa gleich beurteilt. Bei vielen Teilzeitpräsidien erwächst ein grosser Koordinationsaufwand, um die Einheit der Rechtsprechung sicherzustellen und die Fälle zu diskutieren. Dies geht dann eben zu Lasten des Beschleunigungsgebots und zu Lasten der raschen Fallbearbeitung im Einzelfall. Dominique Erhart appelliert, der definitiven Pensenaufstockung ohne Wenn und Aber zuzustimmen.

Rahel Bänziger (Grüne) dankt dem Vorredner, dass er bereits einige der Kritikpunkte des Votums von Balz Stückelberger aufgenommen habe. Balz Stückelberger sagt, dass der Antrag der FDP-Fraktion näher am korrekten Verfahren sei als die Vorlage. Dies impliziert, dass die Vorlage nicht korrekt ist. Dem möchte die Rednerin vehement widersprechen. Weiter hat Balz Stückelberger auf die fehlenden Fallzahlen hingewiesen. Auf Seite 7 der Vorlage sind die gewünschten Fallzahlen jedoch zu finden. Wie die Kommissionspräsidentin aber bereits ausgeführt hat, wird die Arbeitslast nicht nur durch die Fallzahlen, sondern auch durch die Falllast und die Verfahrensdauer begründet. Und vor allem geht es auch darum, dass sich der Kanton keine Verletzung des Beschleunigungsgebots mehr zu Schulden kommen lassen darf. Auch diese Zahlen sind klar in der Vorlage enthalten, die in der Kommission diskutiert wurde. Ein anderer Kritikpunkt war, dass die Stelle bereits heute zu 100 % weiterläuft. Hier gilt es, daran zu erinnern, dass die Vorlage vom 16. November 2020 datiert ist und eigentlich rechtzeitig vorlag, um die Pensenerhöhung so zu beschliessen. Der Vorwurf, dass dies nicht korrekt und diffus ist, kann entsprechend klar zurückgewiesen werden.

Die Grüne/EVP-Fraktion wird den Antrag der FDP ablehnen. Der Antrag der Gerichte ist korrekt ausgearbeitet.

Andreas Bammatter (SP) vertritt die Ansicht, der Antrag der FDP werde dem Gesagten gerecht. Wie bereits gesagt, besteht der Wunsch nach einer Auslegeordnung. Diese Auslegeordnung wird in Kürze vorliegen. Somit bietet sich die Gelegenheit, den heutigen Anforderungen der Flexibilisierung hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gerecht zu werden. Wird der Pensenaufstockung bereits heute unbefristet stattgegeben, dann ist diese Flexibilisierung auf Jahre hin blockiert. In anderen Abteilungen des Kantonsgerichts ist es möglich, Teilzeit zu arbeiten. Es wurde erwähnt, dass sich Teilzeitarbeit bei der Abteilung Strafrecht allenfalls schwieriger gestalten könnte. Aber es wird nicht von einer Revolution hin zu mehreren Präsidien gesprochen, sondern zu einem Wechsel vielleicht von zwei auf drei Präsidien.

Andreas Bammatter bittet darum, sich nochmals Gedanken darüber zu machen, ob die vorhandene Zeit nicht noch genutzt werden sollte, und dem Antrag der FDP-Fraktion zuzustimmen.

Andreas Dürr (FDP) stellt fest, es werde gross mit Falllast, Rechtssicherheit, Einheit der Rechtsprechung etc. argumentiert. Im Prinzip sind aber alle der gleichen Meinung: Aller Wahrscheinlichkeit nach braucht die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts zusätzliche Stellenprozent. Vielleicht werden sogar mehr als 200 % benötigt. Die FDP-Fraktion ist ebenfalls der Meinung, dass für die Übergangszeit bis zu den Gesamterneuerungswahlen eine Lösung gefunden werden muss. Notabene finden diese Wahlen an der Landratssitzung vom 18. November 2021 statt und der Amtsantritt im Frühjahr 2022. Insofern müssen die Gerichte die Vorlage zu den Pensen und zur Auslastung bis 31. Mai 2021 vorlegen. Nun wird aber ein riesen Theater gemacht, um Herrn Rosa – den Andreas Dürr als Person überhaupt nicht antasten möchte – 100 % festzuschreiben. Ein solches Vorgehen gäbe es in keiner anderen Vorlage. Mit dem Antrag der FDP-Fraktion wird das Zugeständnis gemacht, dass das Pensum bis zur ordentlichen Gesamterneuerung erhöht wird. Die Flexibilität soll aber nicht verbaut werden, anders zu entscheiden, sollte sich im Rahmen der Gesamtauslegeordnung etwas Anderes ergeben. Über die Auslastung der Abteilung Strafrecht muss man sich im jetzigen Zeitpunkt gar keine Sorgen machen. Mit dem Antrag der FDP werden die Bedürfnisse der Gerichte sichergestellt – und dem Landrat sowie dem Gesamtgerichtspräsidium wird die Möglichkeit offengehalten, den Bedürfnissen noch flexibler und besser gerecht zu werden. Es ist unverständlich, weshalb sich der Landrat diese Fesseln selber anlegen möchte.

Kantonsgerichtspräsident **Roland Hofmann** dankt für die intensive und engagierte Auseinandersetzung mit der Vorlage. Es ist erfreulich, dass der Aufstockungsbedarf unbestritten anerkannt wird. Die Kommissionspräsidentin hat die in der Vorlage enthaltene Begründung für die Aufstockung treffend zusammengefasst.

Die Meinungen gehen offensichtlich auseinander, ob das Pensum der Abteilung Strafrecht dauerhaft oder nur vorläufig, bis zum Ende der Amtsperiode, erhöht werden soll. Die Befürworter der befristeten Aufstockung bringen zum einen vor, dass der Antrag der Gerichte nicht im Einklang sei mit deren Ankündigung, auf die nächste Amtsperiode hin die Pensen zu überprüfen. Diese Überprüfung wird Auslegeordnung genannt – eine Bezeichnung, welche die Gerichte so nie gewählt haben. Aber die Überprüfung für die Abteilung Strafrecht wurde bereits vorgenommen. Zuerst durch die Geschäftsleitung, als sie den Entwurf für diese Vorlage von der Abteilung Strafrecht erhalten hat – und danach durch die Gerichtskonferenz, welche die Vorlage mit dem Antrag auf unbefristete Aufstockung des Gesamtpensums verabschiedet hat. Es erschien nicht sinnvoll, bis ungefähr April/Mai dieses Jahres zuzuwarten, um nachher im Rahmen der Prüfung der anderen Gerichte und Abteilungen die Abteilung Strafrecht nochmals zu überprüfen. Die Prüfung wurde nicht primär auf Fallzahlen abgestützt (obwohl die Fallzahlen – wie es richtig gesagt wurde – in der Vorlage aufgeführt sind), sondern primär auf diejenigen Aspekte, die in der Vorlage als Begründung

für die Aufstockung aufgeführt werden. Zusammengefasst geht es um den deutlich erhöhten Aufwand pro Fall im Strafrecht und um lange Fallbearbeitungszeiten gemessen an den Vorgaben des Bundesgerichts und des Gesetzes. In der Gerichtskonferenz konnten auch keine Tendenzen erkannt werden, die kurz- bis mittelfristig entlastend wirken könnten. Und zum Fall Dojo, der quasi als einziger Grund gewesen sei, dass die Befristung bis Ende Jahr 2020 festgelegt wurde, ist zu sagen – und dies steht auch so in der Vorlage –, dass mittlerweile zwei Fälle in der Grössenordnung dieses Falls hängig sind. Entsprechend kam die Gerichtskonferenz zum Schluss, keine Aufstockung nur bis Ende der Amtsperiode zu beantragen, sondern eine dauerhafte, unbefristete Aufstockung.

Ein weiterer Grund, den die Kommissionsminderheit gegen die unbefristete Aufstockung anführt, ist, dass die Pensenstruktur nicht dauerhaft fixiert werden solle, um auf die neue Amtsperiode hin die Pensen flexibler gestalten zu können. Obwohl das Anliegen einer flexiblen Pensengestaltung durchaus berechtigt ist, ist entgegenzuhalten, dass ein 30 %-Pensum eindeutig zu klein und ineffizient ist. Mit wöchentlich eineinhalb Tagen lassen sich die Pflichten und Aufgaben eines Abteilungspräsidiums des Kantonsgerichts grundsätzlich nicht erfüllen. Das kleinste Präsidialpensum am Kantonsgericht beträgt derzeit 60 %. Und 60 % werden auch im Strafrecht, wo häufig mehrtägige Verhandlungen abzuhalten sind, als Minimum erachtet. Damit ein drittes Präsidium überhaupt sinnvoll wäre, wäre eine Erhöhung ums Doppelte des Beantragten und damit um mehr als ein Drittel des heutigen Gesamtpensums notwendig. Ein solcher Erhebungsbedarf ist in Gottes Namen momentan in der Abteilung Strafrecht nicht ersichtlich.

Es wurde auch richtig gesagt, dass das Gerichtsorganisationsdekret aktuell für die Abteilung Strafrecht zwei Präsidien vorsieht. Deshalb braucht es keine Ausschreibung. Der Feststellungsantrag ist nicht personalrechtlicher, sondern rechtsstaatlicher Natur. Es geht darum, dass diese Feststellung getätigt wird und kein Verteidiger in einem Verfahren geltend machen kann, dass ein Gerichtspräsident am Werk sei, der aufgrund seiner Pensenhöhe den Fall überhaupt nicht hätte übernehmen dürfen.

Am Kantonsgericht sind aktuell maximal zwei Präsidien pro Abteilung im Einsatz und es wurde auch richtig gesagt, dass drei Präsidien ineffizient wären. Es gilt, die Rechtsfortbildung zu vereinfachen. Es müssen wesentliche Rechts- und Beweisfragen, vor allem wenn sich neue Fragen stellen, abgesprochen werden – und dies fortlaufend. Dies ist bereits unter zwei Präsidien aufwändig, und es wäre unter drei Präsidien wirklich ineffizient. Und schliesslich erachten die zwei aktuellen Präsidien der Abteilung Strafrecht 200 Stellenprozent als ausreichend. Das Resultat der Geschäftslaststudie bestätigt den Bedarf von 200 %. Die beiden Abteilungspräsidien behaupten sich damit auch für die Zukunft, dass sie bis auf weiteres, sicherlich während der nächsten Amtsperiode mit 200 Stellenprozent auskommen werden. Aus all diesen Gründen wird eine grössere Aufstockung als 30 % und/oder eine Aufteilung des Gesamtpensums auf mehr als zwei Präsidien nicht als machbar und nicht als sinnvoll erachtet.

Einige Worte zur Rückwirkung: Weshalb eine Rückwirkung? Die Entwicklung im Jahr 2020 sollte so lange wie möglich abgewartet werden. Dies hat dazu geführt, dass die Vorlage relativ spät in der Geschäftsleitung beraten wurde und anschliessend noch von der Gerichtskonferenz verabschiedet werden musste. Eingereicht wurde die Vorlage Mitte November – und im Januar 2021 das erste Mal in der Justiz- und Sicherheitskommission behandelt. Die Vorlage ist nun rund vier Monate nach Einreichung im Landrat. Der Prozess hat dieses Mal einfach länger gedauert. Das letzte Mal hat er rund zwei Monate beansprucht. Dabei handelt es sich um eine reine Feststellung und keine Kritik. Aber damit ist Ende 2020 die Situation entstanden, dass die Geschäftslast in der Abteilung Strafrecht immer noch bleibend hoch war und deshalb der Kollege Rosa im gleichen Umfang weitergearbeitet hat. Selbstverständlich nicht mit einem 100 %-Etat mit 100 % Lohn, sondern mit einem 70 %-Pensum auf Gleitzeit. Die Gleitzeit eines Gerichtspräsidiums am Kantonsgericht ist in der Regel immer sehr hoch. Alles über 80 Stunden wird aber gekappt. Enrico Rosa ar-

beitet aktuell also sozusagen auf eigenes Risiko. Grundsätzlich ist klar, dass Enrico Rosa einfach so weiterarbeiten musste. Alles andere stünde im Widerspruch zur vorherrschenden Einigkeit, dass es eben eine Aufstockung braucht und 70 % nicht ausreichen.

Abschliessend zur Auslegeordnung und zur Vorlage: Die Pensen wurden an sich immer auf eine neue Amtsperiode hin überprüft und es wurde jeweils auch eine Vorlage ausgearbeitet. Eine einzige Ausnahme gab es im Hinblick auf die aktuell laufende Amtsperiode. Meist hat nicht die Höhe der Pensen Anlass für eine solche Vorlage gegeben, sondern vielleicht auch eine andere Änderung im Gerichtsorganisationsdekret. In der Vorlage wurde dann meist mitgeteilt, die Pensen seien überprüft worden und es sei kein Anpassungsbedarf ersichtlich. Die Pensen werden jetzt gestützt auf die Geschäftslaststudie überprüft, aber die Fallzahlen sind nicht die einzigen Kriterien, um die Pensen zu bemessen. Stand heute kann bereits so viel gesagt werden, dass sich anhand der Geschäftslaststudie ein Anpassungsbedarf in der Höhe der Abteilung Strafrecht sonst nirgends abzeichnet. Dass das Steuer- und Enteignungsgericht im Rahmen der Motion Stoll noch separat behandelt werden muss, ist klar.

Roland Hofmann bittet darum, dem Antrag auf unbefristete Pensenerhöhung stattzugeben.

://: Eintreten ist unbestritten.

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) gibt folgenden Verfahrenshinweis: Die Abstimmung über den Antrag der FDP-Fraktion wird erst im Rahmen der Detailberatung des Landratsbeschlusses erfolgen. Sollte der Antrag angenommen werden, erfolgt keine Anpassung des Gerichtsorganisationsdekrets. Sollte der Antrag der Kommission obsiegen, hat dies eine Dekretsrevision zur Folge. Entsprechend muss der Landrat in der Detailberatung vorab den definitiven Text des Dekrets für diesen Fall beschliessen.

– *Detailberatung Gerichtsorganisationsdekret*

Keine Wortbegehren.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Dekretsänderung*

://: Der Landrat stimmt der Dekretsänderung mit 50:33 bei drei Enthaltungen zu.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Titel und Ingress

Keine Wortbegehren.

Ziffer 1

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) macht beliebt, über alle drei Ziffern des Antrags der FDP-Fraktion zusammen abzustimmen.

://: Der Landrat lehnt den Antrag der FDP-Fraktion mit 48:38 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Ziffer 2

Keine Wortbegehren.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 48:37 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Erhöhung des Gesamtpensums der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft von 170% auf 200%

vom 11. März 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der Revision des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird zugestimmt.*
 - 2. Für die zusätzlichen 30 Stellenprocente gilt bis zum Ende der Amtsperiode Enrico Rosa als gewählt.*
-